**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 13 (1837)

**Heft:** 11

**Anhang:** Beilagen zu dem Nekrologe des Altlandammanns Matthias Oertly

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

morder bestimmt, aber (leider) durch Marksteine und befieste Wege vom übrigen Rirchhofe abgeschieden werden.

Montags den 20. Wintermonat folgte die feierliche Einsweihung des neuen Kirchhofes. Der Pfarrer, die Vorsteher und die Commission für den Kirchenbau, begleitet von den Mitgliedern des Männerchors, begaben sich am Mittag unster dem Geläute aller Glocken nach dem Kirchhofe, der mit mehren angemessenen Juschriften verziert war, und wo eine zahlreiche Versammlung auf die Feier harrte. H. Pfr. Bars locker hielt die Weiherede; angemessene Gebete, Lieder aus dem kirchlichen Gesangbuche, die von der ganzen Versamms lung gesungen wurden, und Gesänge des Männerchores gingen der Rede voran und folgten derselben. Nach vollendeter Feier trennte sich die Versammlung abermals unter dem Gesänte aller Glocken. Der Wunsch, diese Einweihung des Kirchhofes auf einen Sonntag zu verlegen, hatte an der uns günstigen Witterung gescheitert.

(Beschluß folgt.)

# Beilagen 557254

zu dem Nekrologe des Altlandammanns Matthias Dertly, M. D., von Teuffen.

## Beilage A.

Sidgenössischer Gruß des Abgeordneten von Appenzell A. Rh., Landammann Dertly, an der Tagsatung zu Luzern im Jahr 1826.

Tit.

Wir Alle, Genossen des alten und ewigen Bundes, den vor mehr als einem halben Jahrtausend die Männer reinen Sinnes für Recht und Wahrheit, für Freiheit und Ordnung beschworen haben, an diesem feierlichen Tage hier verssammelt, fühlen und empfinden mit inniger Rührung eines tiesbewegten Gemuthes die gegenwärtige glückliche Lage des

gemeinsamen Baterlandes. Niemand in unserem Bolf, nies mand in unsern Rathsversammlungen mißkennt den unschätzbaren Werth dieser Wohlthat, deren Genuß wir der göttlischen Vorsehung verdanken.

Diefer Tag, an welchem bie Abgeordneten aller Cantone zusammentreten, so feierlich und ehrwurdig in ben Unnalen unsere Wirkens und der Geschichte unsere Bolfe, erinnert und Alle, wie an die h. Pflichten, beren Erfullung wir fo eben eidlich gelobet haben, fo unter anderm auch an die große Wahrheit jenes Romers, daß Republifen, ober überhaupt Staten, nur durch die Grundfage erhalten werden, burch welche fie gestiftet murben. Und gewiß, Tit., wenn wir und nie entfernen von den Gesinnungen und Grundfas ben, welche im Gemuthe und Geifte ber erften Stifter bes Bundes lagen (und wie der große Geschichtschreiber fagt, fein Unrecht weder thun noch leiden mar ihr hauptgrundsat), so werden wir einst über alles, mas ein treues und redliches Bolf vermag, gebieten. Warum aber nicht einem Bolfe vertrauen, bem wir ja felbst angehoren? Dieg ift's, mas immer Roth thut, benn es werden einft, fruber, ober fpater, - mer fennt bas maltende Berhangniß? auch über bie Schweiz Tage fommen, in benen es unentbehrlich gur Gemahr eines langern Bestandes nothig fein wird, bag alles Bolt, auf Berg und Thal, im Sochgebirge und im niedern Lande, eingebe in unfre Unfichten und Absichten, um fie mit feinem Blute zu vertheidigen, zu besiegeln. Dazu ift aber nothig', baß jedem Canton bie Urfunde unfere Bundes beilig fei, baß jedem Gingelnen bas burch bie Berfaffung und bie Gefete gegebene ober gewährleiftete Recht beilig und unverletlich erhalten, und jedem Gingelnen, fei's durch die Preffe, (benn daß Preffreiheit nicht gefährlich, sondern ein Palladium ber Freiheit und bes Rechts fei, beweisen England und Rords amerifa) ober auch auf anderm gesetlichem Wege das Mittel gegeben werde, seine Beschwerden anzubringen, sich über öffentliche Angelegenheiten auszusprechen. Darum foll fein

有

engherziger, oder lichtscheuer Geist (wir wollen ja Alle das Rechte und Gute), sondern ein rein väterländischer Sinn und leiten, der Sinn und die Grundsätze des reinsten Republicanismus derer, die am 17. Weinmonat 1307 im Grütli zussammengetreten waren, und die an den Tagen zu Morgarsten, Sempach, Näfels, und an so vielen anderen Orten im 14. und 15. Jahrhundert für die ewigen und stets gleichen Grundsätze des Rechts (und hiemit auch der Freiheit, denn ohne jenes besteht diese nicht) geblutet hatten.

Dieß, Tit., sind auch die Gesinnungen und Ansichten der Obrigkeiten des freien Volkes von Appenzell, das wir beide, seine Häupter, der hochwohlgeborne, hochgeachtete Herr kandammann Fäßler von Appenzell der innern Rohden und ich zu repräsentiren hieher gesandt sind. Im Gestühl ihrer Pflicht und ihres Glückes gedenken sie stets der großen Vergangenheit eines halben Jahrtausends mit der lebhastesten Empsindung, wie unumgänglich nothwendig es sei, sich in den Zeiten des Friedens und der Ruhe ein treues und anhängliches Volk, das bereit ist zu jedem Opfer, auf die Tage der Noth und des Krieges zu erhalten.

Es ware unbescheiden, diese Andeutungen naher zu entwischeln; sie sind klar genug; die Geschichte der Vergangenheit hat ihre Richtigkeit bewiesen, und die der Zukunft wird sie bestästigen. Und wo anders, als hier, im Rathe der Ration, wurde ihrer schicklicher erwähnt? Hielte man sie für unnöthig und überflüssig, so müßt' ich's bedauern; wurden sie unreif gesunden, die Bemerkungen, leicht dürfte eine Zeit kommen, wo sie überreif waren. Möge siets alles Volk zwischen den ewigen Alpen, dem Jura und dem Rhein unabhängig, frei und glücklich bleiben!

Ich empfehle noch meinen hochgeachten Herrn Collegen und mich zc.

Alfo gesprochen in Lucern ben 3. heumonat 1826.

### Beilage B. (s. S. 158.)

Weil durch die Beschluffe, ober eigentlich Empfehlungen vom 14. heumonat 1823 Berpflichtungen gegen das Ausland übernommen murden, ohne daß ber Gidgenoffenichaft irgend eine Sicherheit gegen Berunglimpfungen von Außen ber gegeben worden mare; ba die Urfachen, welche jenen Beschluffen zu Grunde lagen, nicht mehr vo handen find; jene außerordentlichen Magnahmen ihren 3meck erreicht bas ben; die mit den fraglichen Beschluffen verbundenen Beschränkungen der Preffe mit mancherlei Inconvenienzen verbunden find, und man fich der Beforgnig nicht erwehren fann, fie mochten zu abnlichen Beschränfungen ber Preffe in Bezug auf bas Innere fubren, indem die Grenglinie gwis fchen den das Ausland und das Innland betreffenden Begenftanden unfere Erachtens unmöglich ju gieben ift; weil fich aus dem Abschied von 1823 ergiebt, daß weniger Beschwerden über die Preffe, ale vielmehr über den Aufents halt verdachtiger Fremden, die Beranlaffung zu jenen Befchluffen gaben, und die dadurch dem Austande gegebene Beruhis gung nun weiter auf dem ordentlichen Wege ber Gefenge, bung und Policei ber fouveranen Cantone (Stande) erhals ten werden mag: fo finden wir die Fortdauer dies ser Beschlusse nicht mehr nothig, und wollen ber Beisheit der respectiven Regierungen das Berignete in Beziehung auf die Presse und Fremdenpolicei ruhig vertrauen. Dit bod om all W bod it benned gebieden wedad wem

Betreffend die im vertraulichen Schreiben des Vororts vom 26. Hornung liegenden Desiderate geben wir folgende Erklärung:

daß wir in unserm freien Lande keinen unserer Mitsburger hindern konnen, noch durfen, seine Meinungen durch den Druck bekannt zu machen; daß wir uns weder mit dem Mißlichen der Censur, noch mit andern sogenannsten präventiven Maßregeln befassen konnen, noch wolslen; daß wir nie zu keinen den anerkannten Grundsatzers storenden Dispositiven stimmen, und daß nur gerichtliche Ahndung und Bestrafung des Preß-Unfugs gedenkbar sei.

Wie gehen von dem Grundsatz aus, daß Jeder für das, was er sagt, für seine Reden, wie für seine Handlungen, stehen muß; daß also Jeder für das, was er spricht, schreibt oder drucken läßt, verantwortlich ist; daß demnach das Prese vergehen, wie andre Bergehen, je nach ihrer Natur und ihrem Grad, jede Ungebühr, jeder Unfug und jedes Bergehen dieser Art gleichmäßig, wie andre Ungebühren, Unstugen und Bergehen den in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen und Strafen unterliegen.

Demnach muß fur den Inbalt jeder Druckschrift entweder der Berfaffer, oder der Herausgeber, (mol auch der Uebers feter) oder der Berleger, ober der Drnder baften. Wenn aber feiner von biesen den Ginsender, oder feiner von den zwei lettern den Verfasser, oder den Herausgeber (oder auch ben Ueberseter) nennen will, so tritt ber Weigernde schon baburch an die Stelle bes Ginsenders, ober bes Berfaffers, oder des herausgebers, oder Ueberseters, und übernimmt (doch der Drucker nur gulett) feine Berantwortlichkeit; er fann aber nicht gezwungen werden, den Berfaffer, oder Bers ausgeber (Ueberseger), ober Ginsender anzugeben, weil ein folches Berfahren bier eben fo unzuläffig ware, als wenn man bei schriftlichen oder mundlichen Injurien u. dgl. jes mand zwingen wollte, ben anzugeben, von dem er's vernom, men haben mochte; benn er, ber Beflagte, ber in's Recht Gerufene haftet.

So wie wir durch die Anwendung dieser Grundsätze die im vorörtlichen Schreiben enthaltenen Wünsche binsichtlich der Presvergeben betriedigend zu lösen im Stande sind, ebenso liegt in unsern policeilichen Berfügungen die Gewährsleistung, daß keine Flüchtlinge für längere Dauer in unserm Canton Aufenthalt sinden können. Unsre Verordnungen bierzüber belegen jeden Einwohner unsers Landes (Cantons) mit ernster Ahndung, wenn er einen Fremden, der sich an Be-

horde nicht legitimiren kann, bei sich aufnimmt. Wir vers banken es der staten Wachsamkeit unsrer Gemeindsvorsteher, daß sich keine verdächtige Fremdlinge in unserm Canton vorfinden, und daß die hohen Vororte weder in neuerer, noch früherer Zeit je in den Fall kamen, dießfalls irgend eine Beschwerde an uns gelangen zu lassen.

Indem wir so den im Schreiben des hohen Vorortes vom 26. Hornung enthaltenen Aufforderungen entsprochen, wird unser Abgeordneter beauftragt, obige Erklärung an's Protokoll zu geben, die ganze Verhandlung und das Ergebniß derselben aber ad referendum zu nehmen.

## Beilage C. (f. G. 158.)

Bern, ben 8. Juli 1829.

Em. Wohlehrmurden

mag die beutige Sigung intereffiren; fie betraf die Drucker-

preffe und Fremdenpolizei.

Schon früher hatte ich einen Auflat geschrieben und so ziemlich ichlecht memorirt; sonst that ich es nie. Das Schema besselben, auf eine Octavseite gedrängt, sah so aus:

"1. Preffreiheit.

a. Im Allgemeinen.

Ein unveräußerliches Gut und Erbe des Menschen zc. Friedrich der Große, Joseph II. und der altere Pitt dar; über zc.

Bum Wesen der Republik gehörend.

Die Befanntmachung von Thatsachen (Publicitat) und bas

freie Urtheil daruber (Preffreiheit) 2c.

Ihr Nugen: Theilnahme am Baterland; — Offenbarung von Thatsachen, die soust den Regierungen unbekannt blieben; — Abhalten von bedenklichen Schritten der Regierungen und von Gewaltthaten der Beamten; — ein Mittel für Regies rungen, auf die öffentliche Meinung zu wirken; — vermehrt ihre Macht —. Nordamerika. — Mißbrauch der Presse; — Censur — Berbote — Preßgesepe — einsache Regel.

b. In Beziehung auf das Inland. Unmöglichkeit, den Druck auswärts zu verhindern — Wohlsthat einer öffentlichen Meinung in Hinsicht des fehlerhaften Organismus des Bundes — Achtung gegen Obrigkeiten, Behörden und Beamte — Stabilität der Verfassungen. c. In Beziehung auf bas Ausland.

Volkerrechtliche Achtung und Anstand — Berpflichtung das zu von Seite der Schweiz ohne irgend eine Gegenverpflichtung — Französische, deutsche (baierische, nürnberger und munchener) Zeitungen, Zeitschriften und Bücher — Lips ("verstrocknete Mumie") — Beschwerden darüber — England, Frankreich, Deutschland, Danemark.

2. Fremdenpolizei:

17. 18. 19. Jahrhundert — öffentliche und Kabinets, moral in hinsicht von Berbrechen.

Ruckblick auf 1796, 1826, 1829 — Burich, Lugern,

Glarus."

Aus der so schönen Rede mard aber nichts, weil das Pras sidium vor Eröffnung der Bota ersuchte, nur bei den Beschluffen vom 14. Juli 1833, ohne Disgreffion über Preffe 2c., steben zu bleiben. So konnte und wollte also ich nur das sub C. in Beziehung auf das Ausland und "2. Fremden" polizein — ohne das Borangebende und den nachfolgenden "Ructblick" - fagen, um meinerseits feinen Unlag zu Born 2c. zu geben; auch wollte ich lieber nicht als Vertheidiger der Preffreiheit figuriren, damit man weniger eitles Bublen um Beis fall der Journalisten wittere. Von der Uppenzeller Zeitung sprach niemand, als - ich, gleichsam zu zeigen, daß ich friegsfertig sei. — "Die Appenzeller Zeitung, die so viel Aussehen und bei vielen Leuten großen Zorn gemacht hat. Zwar bin ich nicht hier, um ihre Bertheidigung oder Anklage zu übernehmen; nur bemerke ich, daß wir jede diegfällige Rlage und Begebren befriedigend erlediget haben, und auch in Zufunft jede Rlage in Ermägung ziehen werden. Indeffen muß man fich nach und nach an die Freimuthigkeit der offentlichen Blatter gewöhnen, und wir — aus der alten und neuen Schule merden bald auch einig merden." Aber niemand antwortete; etwa einer murmelte mas in seinen Bart. Der Abfall von Zürich und Luzern — vermuthlich auch die Landsgemeinde von Glarus - hatte alle gahm gemacht.

Endlich murde einh lig beschloffen :

- 1. Die Conclusa von 1823 find erloschen;
- 2. Ueberweifung an die Cantone;

3. Empfehlendes Schlußwort.

Hochachtend 2c.